

RS Vwgh 2001/10/17 96/12/0312

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2001

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

B-VG Art118 Abs5;

B-VG Art19 Abs1;

DVG 1984 §1 Abs1 idF 1991/362;

DVG 1984 §2 Abs2 idF 1991/362;

Rechtssatz

Mangels jeglichen Anhaltspunktes für eine unterschiedliche Betrachtung in Bezug auf die verschiedenen von § 1 Abs 1 DVG erfassten Rechtsträger sind nicht nur für den Bundes- und Landesbereich, sondern auch für den Bereich der Gemeinde die Vorgaben nach dem Bundesverfassungsrecht, insbesondere nach dem B-VG, zu beachten. Die Stellung eines obersten Verwaltungsorgans ist demnach dadurch gekennzeichnet, dass es keinem anderen Organ gegenüber weisungsgebunden ist, ein Instanzenzug gegen seine Entscheidungen ausgeschlossen ist und ihm gegenüber auch eine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde nicht in Betracht kommt. Für den Gemeindebereich erfüllt - jedenfalls grundsätzlich, soweit nicht verfassungsrechtliche Sonderbestimmungen anderes vorsehen - nur der Gemeinderat diese Voraussetzungen, ist doch aus Art 118 Abs 5 B-VG abzuleiten, dass er in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ein den übrigen Gemeindeorganen vorgesetztes Organ ist; diese sind daher insoweit dem Gemeinderat gegenüber weisungsgebunden (so das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1992, G 117/92 = VfSlg 13304/1992, der in dieser Frage der herrschenden Lehre folgt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996120312.X03

Im RIS seit

29.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>